

RS Vwgh 1996/3/27 93/15/0235

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §308 Abs1;

Rechtssatz

Nach der stRsp des VwGH ist das (über einen minderen Grad des Versehens hinausgehende) Verschulden des Vertreters einer Partei an der Fristversäumung dem Verschulden der Partei gleichzuhalten. Ein einem Vertreter widerfahrendes Ereignis gibt daher einen Wiedereinsetzungsgrund für die Partei nur dann ab, wenn dieses Ereignis für den Vertreter selbst unverschuldetenmaßen eingetreten ist und für ihn unvorhergesehen und unabwendbar war (Hinweis Stoll, BAO-Kommentar, 2985 zu § 308).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993150235.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at